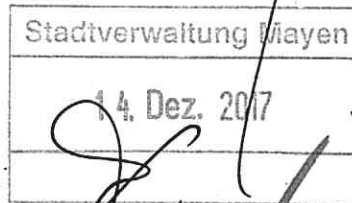




Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 20 05 55 | 56005 Koblenz

Stadtverwaltung  
Postfach 1953  
56709 Mayen



~~FB3 / FB3~~  
bitte Haus-  
haltsansätze  
prüfen

**Außenstelle**

Hohenfelder Straße 16  
56068 Koblenz  
Postanschrift  
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 500818-0  
Telefax 0261 500818-0  
www.add.rlp.de

12.12.2017

**Mein Aktenzeichen**  
17536/ADD21b:  
13700068.1#2.5.13  
Bitte immer angeben!

Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
23.08.2017	Achim Kraus
08.09.2017 (E-Mail)	Achim.Kraus@add.rlp.de
13.10.2017 (E-Mail)	
17.11.2017 (E-Mail)	
08.12.2017 (E-Mail)	

**Telefon**  
0261 500818-3522

**Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Mayen nach dem BauGB;**

**Programmteil: „Aktive Stadtzentren“ (STZ)  
Ausbau der Neustraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um förderrechtliche Zustimmung zum Ausbau der Neustraße in Mayen.

Gegen den Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln auf Grundlage der Ihren Schreiben beigefügten Unterlagen bestehen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel keine förderrechtlichen Bedenken. Die Maßnahme war bereits Gegenstand eines Abstimmungsgespräches am 08.09.2017 in unserem Hause.

Städtebaurechtlich stellt das Vorhaben eine Ordnungsmaßnahme nach § 147 Nr. 4 BauGB i.V. mit Ziffer 8.3.5 der VV-StBauE in der Fassung vom 22.03.2011 dar. Im Zuge der Maßnahme werden die bereits vorhandenen 15 öffentlichen Stellplätze wieder hergestellt.

1/3

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erschließungsmaßnahme, auf die die im Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 08.09.2014 /17530:383/1100-2 ISIM/SE/2014/01 genannten Förderobergrenzen angewandt werden. Diese Obergrenzen beinhalten alle sanierungsbedingten Kosten, einschließlich der Nebenkosten (ohne Grunderwerb), die im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsmaßnahme anfallen. Die Obergrenze kann im Einzelfall bei besonderen städtebaulichen oder bautechnischen Anforderungen auf bis zu 250,- € je m<sup>2</sup> angehoben werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen stelle ich fest, dass eine erhöhte Obergrenze von 225 €/m<sup>2</sup> (Sonderbauteile eingeschlossen) berücksichtigt werden kann.

Die Maßnahme ist bis dato in keinem Jahresantrag enthalten. Ich bitte darum, im nächsten Förderantrag entsprechende Kosten hierfür einzustellen. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist sie bereits veranschlagt.

Die insgesamt auszubauende öffentliche Fläche geben Sie mit 1.663 m<sup>2</sup> an.

Die Förderobergrenze ist wie folgt zu ermitteln:

1.663 m <sup>2</sup> x 225 € / m <sup>2</sup> (einschl. Sonderbauteile) =		374.175 €
Abzüglich KAG (gemäß Ihren Angaben 70 % von 374.175 €)	(KG E 1.4.11)	- <u>261.922 €</u>
Förderobergrenze:		112.253 €

Die Förderobergrenze (einschl. SB) stelle ich mit **112.253 €** (brutto incl. BNK) fest.

Die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten geben Sie in der mit Mail vom 08.12.2017 vorgelegte aktualisierte Kostenermittlung (Stand 08.12.2017) mit 512.850 € an.

Hinsichtlich zu erwartender Erstattungen der Versorgungsträger haben Sie mitgeteilt, dass Versorger bei grundsätzlichem Ausbau durch die Stadt keine Oberflächenwiederherstellung bezahlen müssen.

Bitte berücksichtigen Sie in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie bei den Zwischenabrechnungen die Ausgaben (374.175 €) unter der KG A 2.5.13 und die Einnahmen wie oben angegeben.

Die endgültige Höhe der einzusetzenden Förderbeträge bestimmt sich nach Vorlage und Prüfung der anfallenden Rechnungsbelege und der abschließenden Ermittlung der öffentlichen Ausbaufäche.

Soweit in die Maßnahme kleinere private Grundstücksflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den auszubauenden öffentlichen Verkehrsflächen stehen mit einbezogen werden, bitte ich zu beachten, dass Sanierungsförderungsmittel nur dort eingesetzt werden können, wo eine öffentliche Nutzung dieser Flächen langfristig, dinglich (mind. 25 Jahre) gesichert ist.

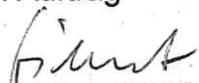
Notwendiger Grunderwerb (KG A 2.2.x) ist auf Basis von Wertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses vor Ausbaubeginn zu tätigen.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der VOB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß den Ausführungen in der vorläufigen Beurteilung zur Barrierefreiheit des Herrn Martini (VdK) vom 17.11.2017 wird ein abschließender Bericht noch vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hubertus Gibbert